Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/12/1 4Ob212/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1953

Norm

ABGB §863 GIII
ABGB §1158 I

Rechtssatz

Die im Zusammenhang mit einer aus formellen Gründen wirkungslos gebliebenen Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Dienstgeber durch Zusendung der Arbeitspapiere konkludent abgegebene Erklärung, das Dienstverhältnis zu beenden, wirkt als unbefristete Kündigung und begründet den Anspruch des Dienstnehmers auf Kündigungsentschädigung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 212/53
  Entscheidungstext OGH 01.12.1953 4 Ob 212/53
  Veröff: Arb 5875

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0016140

Dokumentnummer

JJR_19531201_OGH0002_0040OB00212_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at